



SR-Nummer: 404.6

Nutzungsreglement Blaues Haus und Elektrogrills

1. Januar 2025

Vom Gemeinderat mit Beschluss 318 vom 3. Dezember 2024 genehmigt,
in Kraft gesetzt am 1. Januar 2025.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Öffnungszeiten Blaues Haus	3
Art. 3 Nutzung des Blauen Hauses ausserhalb Öffnungszeiten	3
Art. 4 Regeln im Blauen Haus.....	3
Art. 5 Regeln für die Elektrogrills.....	4
Art. 6 Überwachung und Datenschutz.....	4
Art. 7 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 26 der Thalwiler Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

- ¹ Das Nutzungsreglement Blaues Haus und Elektrogrills regelt den Betrieb und die Nutzung derselben in der Seeanlage Farb gelegenen Einrichtungen für die Öffentlichkeit.
- ² Das Nutzungsreglement wird geeignet am Blauen Haus und bei den Elektrogrills publiziert. Es kann jederzeit auf der Website der Gemeinde in der systematischen Rechtssammlung eingesehen werden.
- ³ Das DLZ Planung, Bau und Werke wird mit dem Vollzug des Reglements beauftragt. Es organisiert den Betrieb, die Öffnungszeiten, die Nutzungszuweisung und ist für die Reinigung und den Unterhalt zuständig.

Art. 2 Öffnungszeiten Blaues Haus

Das Blaue Haus ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr für alle öffentlich zugänglich.

Art. 3 Nutzung des Blauen Hauses ausserhalb der Öffnungszeiten

- ¹ Das Blaue Haus kann von Einwohnenden von Thalwil ausserhalb der Öffnungszeiten für private, nicht kommerzielle Anlässe gegen Entschädigung und Depotgebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Thalwil genutzt werden.
- ² Die Gemeinde kann das Blaue Haus für kulturelle oder nicht kommerzielle Veranstaltungen mit repräsentativem oder öffentlichem Charakter gegen Entschädigung und Depotgebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Thalwil zur Verfügung stellen. Diese Anlässe gehen anderen privaten Nutzungen vor.
- ³ Für die Nutzung wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Das Blaue Haus ist in besenreinem Zustand wieder zu hinterlassen.
- ⁴ Das DLZ Planung, Bau und Werke kommuniziert die möglichen Zeitschienen für Nutzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 dieses Reglements. Anfragen sind während der Öffnungszeiten der Verwaltung an das DLZ Planung, Bau und Werke telefonisch zu richten oder online zu stellen.

Art. 4 Regeln im Blauen Haus

- ¹ Es gilt die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil.
- ² Alle Nutzenden gehen respektvoll miteinander um.
- ³ Es dürfen im Blauen Haus keine Gegenstände deponiert werden.
- ⁴ Es ist verboten, Feuer zu entfachen, zu grillieren oder vom Balkon ins Wasser zu springen.
- ⁵ Abfall gehört in die entsprechenden Behälter.
- ⁶ Den Anordnungen des Unterhaltspersonals ist Folge zu leisten.

Art. 5 Regeln für die Elektrogrills

- ¹ Die Elektrogrills sind in der Grillsaison öffentlich für alle und gratis nutzbar.
- ² Die Grillstationen sind nicht reservierbar.
- ³ Die Grillstationen werden um 22.00 Uhr abgestellt.
- ⁴ Es ist an der Grillstelle respektvoll miteinander umzugehen.
- ⁵ Die Grillplatten dürfen nicht zerkratzt werden.
- ⁶ Die Grillstationen und das Zubehör sind nach der Nutzung in sauberem Zustand für die Nachfolgenden zu hinterlassen.
- ⁷ Abfall gehört in die entsprechenden Behälter.
- ⁸ Den Anordnungen des Unterhaltspersonals ist Folge zu leisten.

Art. 6 Überwachung und Datenschutz

- ¹ Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich. Die Adressangaben aus der Mieterinnen- und Mieterliste werden vertraulich und nur für betriebsinterne Zwecke verwendet.
- ² Bei Vandalismus behält sich das DLZ Planung, Bau und Werke vor, gestützt auf die Polizeiverordnung Politische Gemeinde Thalwil und ein allenfalls vorhandenes Videoüberwachungsreglement eine geeignete elektronische (Video)Überwachung zu installieren.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Nutzungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster